Richard Potz

Ist die Sprache des Codex-Entwurfes verständlich und zeitgemäß?

I.

Die Krise der Glaubenssprache in der Gegenwart ist - bei unterschiedlicher Bewertung - ein allgemein konstatiertes Phänomen, dem diese Zeitschrift bereits mehrfach ihr Augenmerk zugewandt hat1. Daß diese Krise im besonderen Maße Auswirkungen auf die beiden Sprachebenen des Kirchenrechts - die kirchliche Rechtssprache bzw. die Sprache der Kirchenrechtswissenschafthat, braucht wohl kaum mehr besonders herausgestellt zu werden. Die primären Schwierigkeiten ergaben sich für die kirchliche Rechtssprache, d. h. für die Sprache, in der die kirchenrechtliche Normen (die ja überwiegend Gesetzesform haben) formuliert sind. Die allgemein verbreitete Juridismus-Kritik besagt ja nichts anderes, als daß eine umfassende rechtliche Normierung von Aussagen, die ihre Bedeutung aus der Ebene der Glaubenssprache beziehen, zu deren Bedeutungsverfremdung durch Vermengung von Sprachebenen führt. Aus dieser Schwierigkeit ergibt sich als Folgeproblem für die Sprache der Kirchenrechtswissenschaft, d.h. die Sprache, in der die theoretischen, methodischen und (rechts-) dogmatischen Aussagen über das Recht in der Kirche gemacht werden, die Kluft zwischen Glaubenssprache und Rechtssprache auf einer dritten Ebene zu überbrücken. Es war nun die Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft, den Anliegen des II. Vatikanums auf der Sprachebene der Rechtswissenschaft zum Durchbruch zu verhelfen, also etwa in Aussagen zur Begründung von Grundrechten, allgemeinen Mitwirkungsrechten der Gläubigen, verbesserten Rechtsschutzeinrichtungen u. ä. Die großen Kanonistenkongresse der letzten 10 Jahre haben gezeigt, was hier getan wurde, aber auch was noch zu tun wäre. In dieser Situation kommt es nun zu einer

Konfrontation mit einem umfassenden Kodifikationswerk.

Eine Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Codex-Entwurf kann an dem eminenten sprachlichen Problem und der vielfach erst in den Anfängen befindlichen Auseinandersetzungen auf wissenschaftlicher Ebene ergibt. Welche Kriterien für Zeitgemäßheit und Verständlichkeit lassen sich nun finden und herausarbeiten?²

Es ist davon auszugehen, daß der normative Charakter der Rechtssprache den Gesetzen, im besonderen aber einer Gesamtkodifikation eine wichtige zeitliche Dimension verleiht: Kodifikationen geschehen unter dem Anspruch langfristiger Stabilität. Dafür besitzen wir gerade aus der kirchlichen Rechtsgeschichte ein beredtes Zeugnis: Papst Benedikt XV. erklärte bekanntlich aus Anlaß der Überreichung des CIC am 28. Juni 1917: «... als Erben seiner (= Pius' X.) Autorität nehmen Wir Uns vor, die getreue Beobachtung des Gesetzes zu betreiben, und verschließen das Ohr vor jedem Verlangen irgendwelcher Ungültigkeitserklärung.»

Wie kann also ein umfassendes Kodifikationswerk zeitgemäß sein, wenn die Zeit durch fortdauernde Bewegung, die durch tatsächliche oder vermeintliche Krisen mitbestimmt wird, gekennzeichnet ist? Wenn man von dem bei Benedikt XV. angesprochenen traditionellen Verständnis der Funktion von Kodifikationen ausgeht, läßt sich die Frage recht einfach beantworten: Mit Hilfe der Gesetzgebung wird die Bewegung eingedämmt, die Krisen werden überwunden und damit stabile und überschaubare Verhältnisse geschaffen. Diese Sicht entspricht einer weit verbreiteten Erwartungshaltung. Sie wurde bereits in einem frühen Stadium der Arbeiten artikuliert, wie eine Bemerkung Kardinal Felicis anläßlich der 50-Jahrfeier des CIC am 27. Mai 1967 zeigt; er gab der Hoffnung Ausdruck, ... «il nuovo Codice di leggi sarà ... la migliore tutela dello spirito del Concilio e contribuirà - così speriamo – alla restaurazione della pace interna della Chiesa»3: «Der neue Codex wird ... der beste Schutz für den Geist des Konzils sein undso hoffen wir - beitragen zur Wiederherstellung des inneren Friedens der Kirche.» Die Kodifikation fällt also mit der Beendigung der Phase des nachkonziliaren Experimentierens zusammen⁴.

Man könnte aber die Zeitgemäßheit der Neukodifikation auch darin erblicken, daß in ihr dynamische Rechtsfortbildung garantiert wird. Diese bedeutet allerdings eine unvergleichlich

größere Herausforderung für die sprachliche Gestaltung. In der allgemeinen juristischen Terminologie hieße dies eine Option zugunsten allgemeiner gegenüber kasuistischer, aber auch unbestimmter gegenüber bestimmter Formulierung. Kasuistische Formulierung ist umfangreicher, detaillierter, aber auch lückenhafter, der Spielraum der Rechtskonkretisierung ist gering; allgemeine Formulierungen sind kürzer, weisen weniger Lücken auf und geben dem rechtskonkretisierenden Organ einen größeren Entscheidungsspielraum. Der Grad der Allgemeinheit einer Norm bestimmt also die Größe des Anwendungsbereiches, die Quantität der dadurch angesprochenen Lebenssachverhalte. Es besteht zwischen diesem Begriffspaar und dem Begriffspaar bestimmt/unbestimmt keineswegs eine zwingende Verbindung. Während aufgrund der Erfahrungen mit kasuistischer Gesetzessprache heute die Überzeugung von den Vorzügen allgemeiner Formulierungen weit verbreitet ist, wird am Erfordernis der Bestimmtheit im allgemeinen festgehalten.

Es ist vorerst zu betonen, daß die Bestimmtheit und Präzision, aber auch die Verständlichkeit unter der Allgemeinheit der Begriffe keineswegs leiden muß. Diözese ist sicher verständlicher als Teilkirche, Teilkirche als allgemeiner Begriff verständlicher als die Begriffe der einzelnen diözesangleichen Teilkirchen (freie Abtei, frei Prälatur etc.). Die Bestimmtheit all dieser Begriffe ist jedoch - abgesehen davon, daß ekklesiologisch die Diözese Idealform von Teilkirche ist - etwa gleich groß.

Bestimmheit bedeutet also die Sicherheit der Voraussehrbarkeit der Anwendung der Norm; unbestimmte Formulierungen haben meist neben dem Kern des Anwendungsbereiches ein breites Übergangsfeld, für das die Kriterien der Anwendung im Einzelfall erst gefunden werden müssen.

Es ist nun für unseren Zusammenhang wichtig, daß die kirchliche Rechtsordnung einige Charakteristika aufweist, die einen extensiven Gebrauch unbestimmter Regelungen verlangen. Wenn die kirchliche Gesetzgebung vom Geist des II. Vatikanums getragen sein soll, wenn die Neukodifikation des Kirchenrechts «la migliore tutela dello spirito del Concilio» sein soll, dann dürfte die «vorläufige Offenheit» der Konzilsaussagen nicht durch normativistische Bestimmtheit verdrängt werden. Dem viel beschworenen Geist des Konzils entspräche wohl

nur eine offene Gesetzessprache, die bewußt das Risiko unbestimmter Formulierung einginge⁶.

Eine diesem Verständnis adäquate Normsetzung und Rechtsfortbildung muß von einem Richtliniencharakter der Gesetzesnormen ausgehen. Es geht hier um das Problem, daß sie darauf angelegt sind, Entwicklungen in Gang zu bringen und zu erhalten, neue Räume für die tätige Verantwortung der Gläubigen in der Kirche und in der Welt zu eröffnen. Wenn nun diese Inhalte in allzu bestimmte Imperative verwandelt werden, käme es in solchen Bereichen durch die Kodifikation zum Abschluß oder zumindestens zur Begrenzung derartiger Entwicklungen. Anders als die allgemeine Gesetzgebungslehre, die starke Vorbehalte gegen evolutionäre Gesetze (sogenannte «Maßnahmegesetze») vorbringt, wird man also unter den hier erwähnten Voraussetzungen für die Neukodifikation des Kirchenrechts unbestimmte «evolutionäre» Gesetzessprache in vielen Bereichen positiv zu bewerten haben. Es scheint dabei jedoch wichtig zu sein, daß im Sinne der optativen Konzilsaussagen die Zielvorstellungen bestimmter formuliert werden, daß hingegen die Realisierungsalternativen offen unbestimmt bleiben können. Auch wenn dadurch die Norm den Charakter eines Wunschgesetzes erhält, entsteht durch die angesprochene Zielvorstellung ein, wie ich meine, ausreichender Verbindlichkeitsgrad für die Rechtskonkretisierung.

Dafür ein Beispiel. C. 709 lautet:

§ 1. Totius Collegii Episcoporum et Sedis Apostolicae imprimis est promovere et dirigere participationem catholicorum motui oecumenico, cuius finis est plenam unitatem doctrinae inter omnes Christi discipulos parare et sic unitatem Ecclesiae redintegrare.

§ 2. Episcopis item est, et ad normam iuris Episcoporum Conferentiis, eandem promovere, atque pro variis adiunctorum necessitatibus vel opportunitatibus, normas practicas statuere, attentis praescriptis a suprema Ecclesiae auctoritate statutis.

Es handelt sich hier um ein Gesetz mit einer recht bestimmten Zielvorstellung, jedoch unbestimmten Formulierungen in Hinblick auf die Realisierungsalternativen im Rahmen grundsätzlichen Kompetenzregeln. Neben der darin enthaltenen Delegation an den partikularen Gesetzgeber bringt dieser Kanon einen wichtigen Interpretationstopos für die kirchliche

Rechtsfortbildung, die Verpflichtung zur interpretatio oecumenica, zur Auslegung jeglicher kirchenrechtlicher Normen im ökumenischen Geiste.

Auf zwei weitere Beispiele für relativ allgemeine und unbestimmte Formulierungen aus dem Eherecht sei noch kurz verwiesen. In den Kanones 1049 und 1052 werden gegenüber dem CIC das Erfüllungsunvermögen und die Arglistige Täuschung als neue Nichtigkeitsgründe formuliert. C. 1049 spricht von Personen, «qui ob gravem anomaliam psychicam obligationes matrimonii essentiales assumere nequeunt», c. 1052 führt unter den Tatbestandselementen die Eigenschaft an, »quae nata est ad consortium vitae coniugalis graviter perturbandum». Aufgrund der Allgemeinheit und Unbestimmtheit dieser beiden Kanones ist damit zu rechnen, daß sich die Rechtsfortbildung im kirchlichen Eherecht hauptsächlich um sie konzentrieren wird. In bezug auf das Erfüllungsvermögen ist dieses Phänomen ja bereits bekannt, Rechtsprechung und Wissenschaft haben sich damit ausführlich auseinandergesetzt. Was die Formulierung der Arglistigen Täuschung betrifft, muß erst abgewartet werden, wie die Rechtsprechung die kasuistisch-verengenden Tatbestandselemente: «... deceptus dolo, ad obtinendum consensum patratum ... » konkretisiert.

Es zeigt sich also, daß der Codex-Entwurf eine Reihe von Formulierungen enthält, deren Allgemeinheit und Unbestimmtheit eine gewisse Chance für eine längere Lebensdauer der Neukodifikation darstellen. Trotz dieser erfreulichen Tendenz im Entwurf darf jedoch nicht übersehen werden, daß über weite Strecken die wörtlich aus dem CIC übernommenen Kanones dominieren, bzw. daß neu formulierte Kanones überwiegend den traditionellen Bahnen überkommener Kodifikationskunst entsprechen.

Die auf den ersten Blick auffällige Reduktion von 2424 auf 1728 Kanones kommt primär durch die radikale Entrümpelung von Straf- und Prozeßrecht zustande (231 bzw. 266 Kanones weniger). Das heißt, daß die ein wichtiges Indiz für allgemeinere, weniger kasuistische Formulierungen darstellende Verminderung von Kanones in den relevanten Bereichen von De normis generalibus, De populo Dei, De Ecclesiae munere docendi, De Ecclesiae munere sanctificandi und De bonis Ecclesiae temporalibus, unter Berücksichtigung der neueingeführten Institutionen, 20 % nicht überschreitet.

Soweit der Entwurf also nur den Charakter eines adaptierten CIC hat, ist vorauszusehen, daß nach einer kurzen, von vielen herbeigesehnten Phase der Stabilisierung die Dynamik der Rechtsfortbildung über allzu kasuistisch-bestimmte Kanones hinweggehen wird oder aber die Kluft zwischen der kirchlichen Gemeinschaft und ihrem Recht sich so weit vertieft, daß es als abstraktes und blutleeres Gebilde nur mehr in wissenschaftlichen Diskussionen seine Effektivität beweist.

11

Es ist in der Literatur zum CIC immer wieder hervorgehoben worden, daß die Zahl der Legaldefinitionen außerordentlich groß sei. Dies wurde überwiegend damit gerechtfertigt, daß die kanonistische Fachsprache durch eine starke terminologische Unsicherheit geprägt war. Dadurch erhielt der CIC im besonderen Maße den Charakter eines Lehrbuches, was den Regeln über seine Verwendung im Lehrbetrieb sehr entgegenkam.

Was die Unsicherheit der kanonistischen Fachsprache betrifft, ist mit ihr die Notwendigkeit zur Hereinnahme von Definitionen zunächst weggefallen, d. h. die gesicherte Rechtswissenschaftssprache machte die Hereinnahme von Legaldefinitionen in der Gesetzessprache überflüssig. Interessanterweise ist man jedoch nicht von Legaldefinitionen abgegangen, sondern sah eine Aufgabe der Neukodifikation darin, vor allem grundsätzliche Konzilsaussagen als Legaldefinitionen einzubringen, so daß der Entwurf sich manchmal wie ein Lehrbuch des nachkonziliaren Kirchenrechts ausnimmt. Auffällige Beispiele dafür sind aus den allgemeinen Normen die Definition für Gesetz (c. 7), der verschiedenen Formen von Verwaltungakten (cc. 29 ff., 35, 48, 49, 59), des Privilegs (c. 76), der juristischen Person (c. 110), u.a.m. Geradezu klassische Realdefinitionen finden sich etwa für Christifideles (c. 201) und Teilkirche (verbunden mit einer enumerativen Aufzählung! c. 355), das Leben nach den evangelischen Räten (c. 503) und die Ehe (c. 1008).

Gemessen an der Geschichte der Kodifikationsbewegung stellt der Codex-Entwurf einen Höhepunkt an konsequenter Hereinnahme von Definitionen dar. Es ist klar, daß damit ein hohes Maß an Zeitgemäßheit angestrebt ist, vor allem in Hinblick auf das Erfordernis, das Kirchenrecht im Geiste des II. Vatikanums zu erneuern; zu-

gleich aber erhält die Kodifikation in ihrer Gesamtheit dadurch einen abschließenden und konservierenden Charakter.

III.

Man kann über die Verständlichkeit des Entwurfes nicht sprechen, ohne abschließend noch auf das Gesetzeslatein kurz einzugehen. Man kan grundsätzlich die Feststellungen wiederholen, die in der Literatur zur Gesetzessprache des CIC 1917 gemacht wurden: «Ein schmuckloses, schlichtes und nüchternes, aber flüssiges und präzises Latein läßt dem Fachmann schon bei flüchtiger Lesung kaum irgendwo Zweifel über den wahren Sinn der einzelnen Bestimmungen»⁷. Man wird zwar in einigen Fällen, vor allem auch bei der Hereinnahme ausgedehnter Realdefinitionen (s. o.), eine pathetischere Ausdrucksweise konstatieren, sollte dabei jedoch nicht übersehen, daß diese in manchen Fällen durchaus einer bedeutsamen Funktion nachzukommen hat (dies wird etwa für Grundrechtsformulierungen auch im staatlichen Recht grundsätzlich bejaht!). Auf der anderen Seite jedoch, ist es in vielen Fällen gelungen, bekannt gewordene legistische Fehler und überflüssige Unbestimmtheiten zu eliminieren, wie ein Vergleich mit der grundlegenden Arbeit von Mörsdorf zur Rechtssprache des Codex Iuris Canonici8 deutlich zeigt.

Wie bereits in dem angeführten Zitat angesprochen, wird das Latein des Entwurfes dem Fachmann verständlich sein. Reicht dies aber aus? Bereits in der allgemeinen juristischen Literatur zur Verständlichkeit der Gesetzessprache scheiden sich die Geister. Sollen die Gesetze so weit als möglich für die Rechtsadressaten verständlich sein? Oder sollen sie wenigstens der Sprache einer Gesellschaftsschicht entsprechen, bzw. in einer Sprache verfaßt sein, die einer bestimmten Schicht geläufig ist? Oder reicht es am Ende wirklich aus, wenn der juristisch gebildete Fachmann die Gesetzessprache versteht?

Im Hinblick auf die Verwendung des Latein als Gesetzessprache erhalten alle diese Überlegungen eine zusätzliche Dimension. Für die Arbeiten zur Gesetzessprache des CIC 1917 schien die Verwendung des Latein als Gesetzessprache unbedenklich, denn: «In den weltlichen Gesetzbüchern erstrebt man mit Recht eine gewisse Volkstümlichkeit der Sprache, wofür als Vorbild das Zivilgesetzbuch der Schweiz gelten mag. Allein für die allgemeinen Kirchengesetze, die in einer toten Sprache abgefaßt werden und sich

hauptsächlich an die leitende Kirche richten, kann man dies nicht verlangen» (Mörsdorf⁹).

Man wird sich daher zunächst die Frage stellen müssen, ob man das Postulat aufrechterhalten möchte, daß sich die allgemeinen Kirchengesetze hauptsächlich an die leitende Kirche richten, oder ob man Verständlichkeit bei einem weiten Kreis der Rechtsadressaten anstrebt. Wenn man davon ausgeht, daß es – wie bereits mehrfach erwähnt – die Aufgabe der Neukodifikation des Kirchenrechts ist, das kirchliche Recht im Geiste des II. Vatikanums zu erneuern, kann es wohl keinen Zweifel bei der Beantwortung dieser Frage geben. Es muß ein Weg gefunden werden, das kirchliche Recht an die Rechtsadressaten, und das sind eben alle Gläubigen, und nicht nur die leitende Kirche, heranzubringen.

Die Abfassung der Kodifikation in Latein als «authentischer Sprache» stellt den einzig sinnvollen legistischen Weg der sprachlichen Bewältigung des Vorhabens dar. Ebenso notwendig wird es jedoch sein, den Gesetzestext in entsprechenden Übersetzungen den Rechtsadressaten zugänglich zu machen. Die dabei auftretenden Probleme sind durchaus lösbar, vor allem sind sie dem Juristen nicht fremd, hat er doch mit ihnen zunehmend bei der Transformierung internationalen Vertragsrechtes, das in einer oder mehreren authentischen Sprachen abgefaßt ist, immer wieder zu tun. Abgesehen davon, daß es offiziell genehmigte Übersetzungen der Konzilsdokumente gibt, sollte die Übersetzung auch durch die relativ einheitliche Begriffsbildung erleichtert werden, die durch die Kirchenrechtswissenschaft in den einzelnen Sprachen vorgegeben ist.

Schlußbemerkung

Kurz zusammengefaßt sieht ein Befund zur Gesetzessprache der Neukodifikation folgendermaßen aus: Trotz mancher geglückter Formulierungen können die prinzipiellen Bedenken gegen eine Neukodifikation des Kirchenrechts im allgemeinen und zum gegenwärtigen Zeitpunkt im besonderen nicht ausgeräumt werden. Normative Bestimmtheit und die große Zahl von Lehr-Definitionen zeigen die Absicht, die Phase der nachkonziliaren Erneuerung mit Hilfe der Gesetzgebung abzuschließen und damit dem Recht überwiegend die Funktion zuzuordnen, dem wandernden Gottesvolk nicht nur einen Halt zu geben, sondern auch ein – sicher vorübergehendes – «Halt».

¹ Vgl. dazu die Beiträge in CONCILIUM 14 (1978/3) sowie besonders E. Schillebeeckx, Krise der Glaubenssprache als hermeneutisches Problem, in CONCILIUM 9 (1973/5)

5)
² Zur theoretischen und methodischen Grundlegung des Folgenden s. R. Potz, Die Geltung kirchenrechtlicher Normen. Prolegomena zu einer kritisch-hermeneutischen Theorie des Kirchenrechts (Wien 1978).

³ Communicationes 1/1969, 58.

⁴ So erklärte Papst Johannes Paul II. in einer Ansprache an Ordensoberinnen aus der ganzen Welt, die Zeit des nachkonziliaren Experimentierens sei nun abgeschlossen, und im Hinblick auf die Entwicklung der Orden: «Der Zeitpunkt ist gekommen, die unternommenen Versuche objektiv und demütig zu beurteilen, um die positiven Elemente und die eventuellen Verirrungen zu erkennen und eine von der Kirche approbierte stabile Lebensregel vorzubereiten, ... vgl. OAKR 31/1980, 183.

⁵ Soweit im folgenden auf die allgemeine juristische Gesetzgebung verwiesen wird, vgl. im besonderen P. Noll, Gesetzgebungslehre (Reinbek bei Hamburg 1973) bes. 244ff.; weiters die Beiträge im Sammelband: Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, hg. v. J. Rödig (Berlin/Heidel-

berg/New York 1976).

Zu den rechtssprachlichen Problemen mit der vorläufigen Offenheit der Konzilsaussagen vgl. Potz, aaO. 167ff.
 U. Stutz, Der Geist des Codex Iuris Canonici (Stuttgart

⁷ U. Stutz, Der Geist des Codex Iuris Canonici (Stuttgart 1918) 47; vgl. dazu weiters R. Köstler, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici (Wien 1927) 9; K. Mörsdorf, Die Gesetzessprache des Codex Iuris Cononici (Paderborn 1937) bes. 25 ff.

⁸ Mörsdorf aaO.

⁹ Mörsdorf aaO. 18.

RICHARD POTZ

1943 in Wien geboren. 1961–1965 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien. 1965 Promotion zum Dr. iur. Nach 1965 Absolvierung der Gerichtspraxis. 1966 Universitätsassistent am Institut für Kirchenrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. 1965–1967 Studien der Byzantinistik und Osteuropäischer Geschichte an der philosophischen Fakultät der

Universität Wien. 1969 3 Monate Studienaufenthalt an der Universität Thessaloniki. Seit 1969 Mitarbeit am Österreichischen Archiv für Kirchenrecht. 1970 je einmonatige Studienaufenthalte an der Patriachatsakademie in Istanbul und am Orientalischen Institut in Rom. Seit 1971 Sekretär der neugegründeten Gesellschaft für des Recht der Ostkirchen. 1972 Habilitation für das Fach Kirchenrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Seit dem Wintersemester 1977/78 Supplierung der Lehrkanzel für Kirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Seit 1978 Vorstandsmitglied der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht und Verantwortlicher Redakteur des Österr. Archivs für Kirchenrecht. 1978 Ernennung zum Konsultor der Commissio Codici Iuris Orientalis recognoscendo. 1979 Ordentliches Mitglied der Wiener Katholischen Akademie. Veröffentlichungen: Pariarch und Synode in Konstantinopel - Das Verfassungsrecht des Ökumenischen Patriarchats (Wien 1971); Die Geltung kirchenrechtlicher Normen - Prolegomena zu einer kritischhermeneutischen Theorie des Kirchenrechts (Wien 1978); Neue kirchenrechtliche Gesetzgebung in Griechenland: ÖAKR 1968, 174ff; Pastoralrat und Domkapitel - Überlegungen zur Stellung bischöflicher Beratungsorgane: ÖAKR 1972, 69ff; Der Wechsel der Jurisdiktion einer orthodoxen Kirchengemeinde in Österreich: ÖAKR 1976, 22ff; Öffentlichkeitsrecht - Verbandstätigkeit - Öffentlichkeitsauftrag: Überlegungen zum Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich, Convivium Utriusque Iuris - Festschrift Alexander Dordett zum 60. Geburtstag (Wien 1976) 353 ff; Die inneren Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften als Problem der Grundrechtsinterpretation: Ex Aequo et Bono. Festschrift Willibald Plöchl zum 70. Geburtstag (Innsbruck 1977) 409ff; Das katholische Ostkirchenrecht nach dem II. Vatikanum: Diritto ecclesiastico (1977) 333ff; Papst Paul VI. und das Recht: ÖAKR 1978, 199ff; Kirche und Denkmalschutz, Einleitung und verfassungsrechtliche Grundlagen: ÖAKR 1978, 331 ff; Recht und Christentum in der europäischen Rechtsgeschichte. Zur Problematik der Periodisierungsversuche: ÖAKR 1979; Der Erwerb kirchlichen Vermögens, in: Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts (Regensburg 1980); Autokephalie und Autonomie als Verfassungsstrukturen der orthodoxen Kirche: Kanon V/1981. Anschrift: Dr. Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.